

Benützungsreglement

Reglement für die Benützung der Schulanlagen durch Dritte wie Vereine, Organisationen, Privatpersonen etc.

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (SGS 213.1) und Art. 2 der Schulordnung das nachstehende Benützungsreglement für die Schulanlagen der Öffentlichen Volksschule der Schulgemeinde Sennwald.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützerinnen und Benützern der Schulanlagen und Mehrzweckeinrichtungen.</p> <p>Als Schulanlagen und Mehrzweckeinrichtungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Innenräume der Schulhäuser und Kindergärtenb) Aussenanlagen der Schulhäuser und Kindergärtenc) Mehrzwecksaal Frümsend) Mehrzwecksaal Haage) Mehrzwecksaal Salezf) Mehrzwecksaal Saxg) Mehrzwecksaal Sennwald.
Grundsatz	<p>Art. 2 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schulgemeinde Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessierten gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung.</p> <p>Als Benutzende werden in erster Linie Vereine und Organisationen auf dem Boden der Schulgemeinde Sennwald zugelassen.</p> <p>Soweit die Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit nicht durch Vereine belegt sind und sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden, stehen sie der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung.</p>
Benützungsort und Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Benützungsort der Schulanlagen wird unterschieden in:</p>
Benützung / Benutzende	<p>Art. 3.1 Vereine, Organisationen, Gruppen etc., welche unregelmässig oder regelmässig Innen- oder Aussenräume der Schulhäuser und Kindergärten benutzen, werden nachfolgend als Benutzende, die Raumbelegung als Benützung bezeichnet.</p> <p>Die Regelung und Koordination der Benützung von Innen- oder Aussenräumen der Schulhäuser und Kindergärten obliegt der jeweiligen Schulleitung.</p>
Mehrzweckveranstaltungen / Veranstaltende	<p>Art. 3.2 Anlässe von Vereinen und Organisationen, an welchen die <i>Mehrzweckhalle bzw. Mehrzweckeinrichtungen, die Nebenräume, die Aussenanlagen sowie die entsprechenden Einrichtungen wie Bühne, Office, Geschirr, Bestuhlung etc.</i> teilweise oder ganz benützt werden, sind nachfolgend als</p>

„Mehrzweckveranstaltungen“, die Organisatorinnen und Organisatoren solcher Mehrzweckveranstaltungen als „Veranstaltende“ bezeichnet.

Die Regelung und Koordination dieser Veranstaltungen obliegt:

- In Frümsern der Schulleitung in Absprache mit der Anlagenkommission.
 - In Sennwald der Saalgemeinschaft Sennwald SGS in Absprache mit der Schulleitung.
 - In Haag, Sax und Salez: der Schulleitung.

2. Bewilligung und Benützung

Bewilligungspflicht

Art. 4

Für ausserschulische unregelmässige oder regelmässige Benützung von Schulanlagen und Mehrzweckveranstaltungen ist eine Bewilligung erforderlich.

Das Gesuchsformular ist bei den jeweiligen Schulleitungen, auf dem Schulsekretariat und via www.schulgemeinde-sennwald.ch erhältlich.

Regelmässige Benützung

Art. 4.1

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen durch Aussenstehende wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres (August bis Juli) erteilt und in der Regel stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Neue Gesuche müssen schriftlich jeweils bis zum 31. Mai bei der zuständigen Schulleitung eingereicht werden. Bis zum 31. Mai haben allfällige Kündigungen zu erfolgen.

Die örtliche Schulleitung – in Frümsern in Kooperation mit der Anlagenkommission, in Sennwald in Kooperation mit der Saalgemeinschaft – erstellt zusammen mit den betreffenden Verantwortlichen einen Turnhallen- und Aussensportanlagen-Belegungsplan.

Dieser ist jeweils zu Beginn des Schuljahres dem Schulrat zu unterbreiten und gilt in der Regel als Bewilligung.

Werden die zugeteilten Anlagen nicht in der beantragten Regelmässigkeit benutzt, ist die zuständige Schulleitung befugt, die Anlage anderweitig zu belegen.

Der Hauswart ist durch die Benutzer rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benutzung über längere Zeit entfällt.

Unregelmässige Benützung

Art. 4.2

Gesuche für einmalige oder unregelmässige Benützung von Räumen und Anlagen sind spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme mit Angaben über die benötigten Räume, Datum und Zeit sowie Zweck und Art der Benützung schriftlich an die örtliche Schulleitung zu richten. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung, weist die Räumlichkeiten zu und legt die Zeiten fest.

Ausnahme: Über Gesuche für Benützungen, bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, entscheidet der Schulrat.

Mehrzweck-
veranstaltung

Art. 4.3

Die zuständigen Organe erstellen zusammen mit allen interessierten Vereinen jährlich einen Veranstaltungsplan.

Gesuche für die Durchführung von Mehrzweckveranstaltungen sind in Frümsern, Haag, Salez und Sax rechtzeitig, spätestens 30 Tage vorher,

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 2/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Schulgemeinde Sennwald

schriftlich an die örtliche Schulleitung, in Sennwald an die Saalgemeinschaft zu stellen. Letztere leitet die Gesuche befürwortend oder ablehnend an die Schulleitung weiter.

Benützung zu
Erwerbszwecken

Art. 5

Für die Benützung von Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, gelangt die Benützungsgebühr für „Mehrzweckveranstaltungen“ zur Anwendung.

Gesuche sind drei Monate im Voraus einzureichen. Die Genehmigung erteilt der Schulrat.

Gebührenordnung

Art. 6

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen eine Gebührenordnung. Die Gebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten, die Reinigungskostenpauschale sowie der ausserordentliche Arbeitsaufwand des Hauswartes der jeweiligen Bauten oder Anlagen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Regelmässigen Benützenden wird die Gebühr zu Beginn des Schuljahres durch das Schulkassieramt in Rechnung gestellt.

Veranstaltende erhalten die Gebührenrechnung nach Schlüsselabgabe und quittiertem Hauswart-Rapport.

Erlass der Gebühren

Art. 7

Der Schulrat kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin die Gebühren erlassen und nur eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

Ablehnungsgründe

Art. 8

Die Schulleitung lehnt Gesuche ab, wenn:

- a) Der Schulbetrieb beeinträchtigt wird.
- b) Benützende und Veranstaltende keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten.
- c) Die Häufung von Veranstaltungen die Wohnqualität in der Umgebung der Schulanlagen beeinträchtigt.

Rekursinstanz ist in allen Fällen der Schulrat.

Bewilligungsentzug

Art. 9

Die Bewilligung kann durch den Schulrat jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
- b) Das Benützungsreglement oder Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.
- c) Die Benützung oder Veranstaltung nicht dem bewilligten Gesuch entspricht.
- d) Wiederholte mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen an Gebäuden, Geräten und Einrichtungen vorkommen.
- e) Beschädigungen dem zuständigen Hauswart nicht gemeldet werden.
- f) Ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass geben.
- g) Die verantwortlichen Benützenden oder Veranstaltenden auf dem Areal der Schulanlagen an Jugendliche unter 16 Jahren Alkohol ausschenken.
- h) Die Benützungsgebühren und/oder die Reinigungspauschale nicht beglichen wurde.
- i) Es die Interessen der Schule erfordern.

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 3/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Schulgemeinde Sennwald

Beschränkung des Benützungrechts	Art. 10 Die Schulleitung kann das zugesicherte Benützungrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlage aus wichtigen Gründen belegt ist. Ein Recht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.
Benützungzeiten	Art. 11 Die Schulanlagen stehen den Vereinen und Organisationen grundsätzlich ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung, sofern sie nicht durch die Schule ausserordentlich belegt sind. Anlässe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulrat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen. Bei Mehrzweckveranstaltungen können Räumlichkeiten vor der offiziellen Veranstaltung ausserhalb der Schulzeit frei gegeben werden. Während der Schulzeit liegt die Freigabe im Ermessen der Schulleitungen. Die Benützung der Aussenanlagen ist – soweit sie nicht durch Vereine belegt sind – ohne Bewilligung gestattet. Art. 23 Abs. 1 vorbehalten.
Sperrzeiten	Art. 12 Die Schulanlagen können nicht benützt werden: a) an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachten, Stephanstag und Neujahr. b) während je 1 vom Schulrat festgelegten Woche in den Frühlings- und Herbstferien (Reinigung). c) während 3 vom Schulrat festgelegten Wochen in den Sommerferien (1 Woche Hauptreinigung sowie Anspruch des Hauswartes auf 2 zusammenhängende Ferienwochen). Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen. Art. 4 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung bleiben vorbehalten.
Verantwortung	Art. 13 Benützende und Veranstaltende tragen die Verantwortung für die genutzten Räume und Einrichtungen und sorgen für die nötige Ordnung. Benützende und Veranstaltende bezeichnen eine Person, die sie gegenüber den Schulorganen vertritt und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Volksschulpflichtige Kinder dürfen die Schulanlagen und Mehrzweckeinrichtungen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters, benützen.
Rauchverbot	Art. 14 Innerhalb des Schulareals besteht ein generelles Rauchverbot. In Sonderfällen kann der Schulrat Ausnahmen genehmigen. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle bzw. in den Mehrzweckeinrichtungen können bei abgedecktem Boden sowie in weiteren Räumen Ausnahmen erteilt werden. *
Feuerpolizeiliche Vorschriften – Brandschutzvorrichtungen	Art. 15 Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere dürfen Fluchtwege nicht verstellt werden. Die Brandschutzbestimmungen und Vorschriften für Mehrzwecksäle und Hallen sind strikte zu befolgen (siehe Anhang). Wird den Anordnungen

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 4/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Schulgemeinde Sennwald

nicht Folge geleistet, ist der Sicherheitsbeauftragte der Schulgemeinde berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu verbieten.

Sorgfaltspflicht

Art. 16

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Aufwendungen für Reparaturen und Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt.

Dekorationen und Installationen, welche bauliche Massnahmen verursachen, dürfen nur mit Bewilligung des jeweiligen Hauswarts angebracht werden.

Technische Anlagen – Saaltechnik

Art. 17

Die Bedienung technischer Anlagen (Heizung, Lüftung) ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder der von ihm bezeichneten Person.

Die Benützung der Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) ist in der Bewilligung separat geregelt.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 18

Die Veranstaltenden können eine Festwirtschaft auf eigene Rechnung führen. Die notwendigen Bewilligungen (Festwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung, Tombola etc.) sind vorgängig durch die Veranstaltenden bei den Gemeindebehörden einzuholen.

Die Benützung des Office und die Festbestuhlung wird in der Bewilligung separat geregelt.

Schuleigene Geräte und Mobiliar

Art. 19

Geräte und Mobiliar der Schulgemeinde dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des jeweiligen Hauswarts bzw. der verantwortlichen Lehrkraft und gegen Quittung von der Schulanlage entfernt werden. Sie sind nach Gebrauch vollständig und gereinigt zurückzubringen (Kontrolle durch den Hauswart bzw. die verantwortliche Lehrkraft).

Material Dritter

Art. 20

Geräte, Mobilien und Material der Benützer und Veranstalter dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen/Mehrzweckeinrichtungen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Aufräumung, Reinigung

Art. 21

Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen von den Benützenden aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen zu versorgen, sodass die benützten Schulanlagen am folgenden Tag aufgeräumt und besenrein dem Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Nach jeder Mehrzweckveranstaltung sorgen die Veranstaltenden für eine sofortige, vollständige Beseitigung ihrer Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale zu reinigen und sie zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss dem jeweiligen Hauswart zu übergeben.

Mehrzweckhalle Sax und Sennwald: Ein separates Merkblatt führt alle von den Veranstaltenden zu erledigenden Arbeiten/Kontrollen auf.

Verkehr, Veloständer, Parkplätze

Art. 22

Jede Schulanlage verfügt über Veloständer und Parkplätze. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem übrigen Schulareal ist nur mit Genehmigung des Hauswartes gestattet.

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 5/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Schulgemeinde Sennwald

Bei Veranstaltungen sorgen die Veranstaltenden für eine tadellose Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

Nachtruhe

Art. 23

Bei allen Benützungen und Veranstaltungen ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohnenden Rücksicht zu nehmen.

Ohne Vorliegen einer Polizeistundenverlängerung werden die Schulanlagen mit Blick auf die Nachtruhe auch für bewilligte Benützungen/ Mehrzweckveranstaltungen ab 22.30 Uhr (Verlassen der aufgeräumten Anlage) geschlossen.

Hauswart

Art. 24

Der jeweilige Hauswart ist befugt, Personen, welche sich nicht an die Ordnungsbestimmungen halten, von den Schulanlagen wegzuweisen.

Er meldet Verstösse von Benützenden und Veranstaltenden gegen dieses Reglement der Schulleitung, die im Wiederholungsfall den Schulrat informiert.

Schlüssel

Art. 25

Benützende und Veranstaltende erhalten gegen Unterschrift und Kaution einen Schlüssel. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Bei Verlust des Schlüssels hat die mit ihrer Unterschrift haftende Person für den Ersatz sowie für eine allenfalls notwendige Änderung der Schlösser aufzukommen.

Öffnen – Schliessen

Art. 26

Das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge zu den Schulanlagen ist Sache des Hauswartes oder der von ihm bezeichneten Person.

Informationspflicht /
Hausordnung

Art. 27

Die verantwortliche Kontaktperson ist verpflichtet, dieses Benützungsreglement den Benützenden oder Veranstaltenden zur Kenntnis zu bringen und für dessen Beachtung zu sorgen.

3. Besondere Bestimmungen für Turn- und Sportanlagen

Anlagen- und
Gerätebenützung

Art. 28

In der Bewilligung zur Turnhallenbenützung ist in der Regel folgende Benützung eingeschlossen:

- Geräteräume mit den mobilen Turn-, Sport- und Spielgeräten
- Garderoben und Duscheinrichtungen
- Turn- und Sportanlagen im Freien und die Spielwiese
- sanitäre Anlagen
- Musikanlage

Verantwortung

Art. 29

Die verantwortlichen Leiter haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung und Musikanlagen persönlich zu überwachen.

Betreten der Räume

Art. 30

Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen (mit nicht abfärbenden Sohlen) oder Turnsocken betreten werden. Das Betreten sämtlicher Räume mit Fussball- oder Nagelschuhen ist verboten. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer.

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 6/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Schulgemeinde Sennwald

Die Turnhallenböden sind für Veranstaltungen nichtsportlicher Art vollständig abzudecken.

Benützung der Aussenanlagen

Art. 31

Der Hauswart entscheidet je nach Witterung über die Benützung der Aussenanlagen (Rasen- und Hartplätze, Spielwiese). Das Tragen von Fussballschuhen ist verboten.

Hunde

Art. 32

Das Mitbringen von Hunden auf die Aussenanlagen ist verboten.

4. Haftung, Versicherung

Haftung

Art. 33

Die Benützenden und Veranstaltenden sind für alle Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Hausabwart sofort zu melden.

Die Schulgemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benützenden, Veranstaltenden oder von Drittpersonen. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Versicherung

Art. 34

Die Versicherung ist Sache der Benützenden und Veranstaltenden.

Der Schulrat kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Alle bisher gültigen Benützungsreglemente werden aufgehoben.

Referendum

Art. 36

Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung


Art. 37

Dieses Benützungsreglement wird – mit Genehmigung des Erziehungsdepartements – rechtsgültig und per 1. August 2006 für die „Schulgemeinde Sennwald“ in Kraft gesetzt.

Erlassen durch den Schulrat der Schulgemeinde Sennwald am 3. April 2006.

Angepasst durch den Schulrat der Schulgemeinde Sennwald am 22.9.2008.

Frümsen, 22.9.2008


.....
Der Präsident
Christoph Friedrich


.....
Schulverwaltung
Elsbeth Wenk

Separater Anhang:

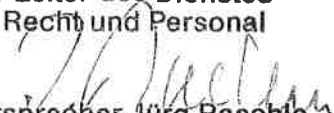
- Gebührenordnung, gültig für alle Schulanlagen der Schulgemeinde Sennwald
- Bandschutzbestimmungen

* aufgehoben, aufgrund IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen vom 15. April 2008, Art. 52quater mit Vollzugsbeginn am 1. Oktober 2008

50_1_Benützungsreglement_neu.doc	Datum: September 2008	Version: 1.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: 6.6.06	Seite 7/7
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 22.9.2008	Gültig ab: 01.10.2008

Genehmigt am
12. Juni 2006

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal


Fürsprecher Jürg Raschle



Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen

Davidstrasse 37, Postfach Telefon 071 226 70 30

9001 St.Gallen Telefax 071 226 70 29

Manfred Hollenstein
071/226 70 16
05. März 2001/rk
manfred.hollenstein@fd-gva.sg.ch

An die
Präsidenten/Präsidentinnen
der Schulgemeinde des
Kantons St. Gallen

Nutzung von Schul -und Mehrzweckräumen für grosse Personenbelegungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den vergangenen Weihnachtsfeiern, Fasnachtsfesten und Schulabschlussfeiern, etc. werden immer wieder Schul- und Mehrzweckräume zu Veranstaltungsräumen umgenutzt.

Wie wir aber leider mehrfach selbst feststellen müssen und uns mittels entsprechenden Meldungen von besorgten Personen zugetragen wird, werden während den Feierlichkeiten teilweise die brandschutz-technischen Vorschriften und Bedingungen nicht beachtet. So werden die zulässigen Personenbelegungen solcher Räume vielfach massiv überschritten und bei der Verwendung von Dekorationsmaterialien die falschen Materialien verwendet. Daraus entstehen teils erhebliche Gefahrssituationen für Personen.

Insbesondere im Interesse der Ihrer Obhut unterstellten Schüler, welche aufgrund ihres Alters die Gefahren leicht unterschätzen, bitten wir Sie, auf folgende Brandschutzbedingungen besonders zu achten:

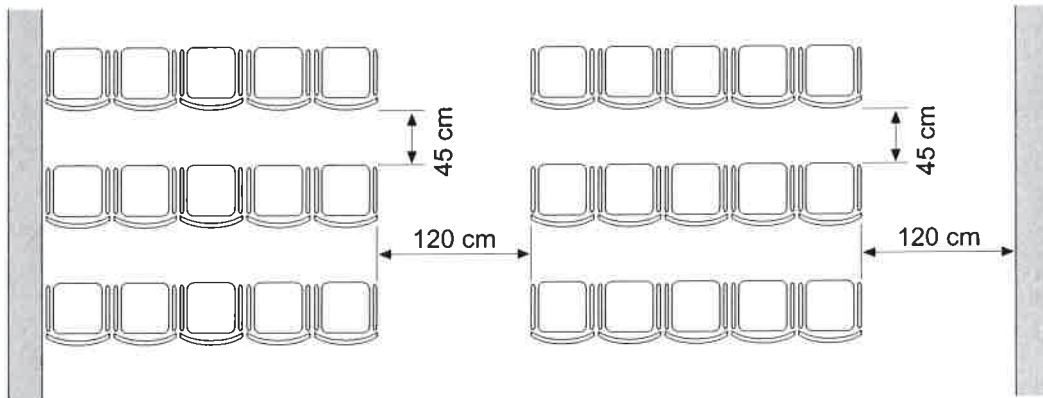
- Räume mit einem Ausgang dürfen nur mit einer maximalen Belegung von 50 Personen genutzt werden.
- Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen zwei voneinander unabhängige Ausgänge / Fluchtwege.
- Räume mit grösseren Personenbelegungen und dazugehörige Fluchtwege benötigen wegen einem möglichen Stromausfall eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.
- Dekorationen sind aus nichtbrennbaren Materialien mit Brandkennziffer 6 oder 5.2 zu erstellen. Materialien, welche die geforderte Brennbarkeitsklasse nicht erfüllen, können teilweise mit Behandlung, z.B. mit Wasserglas, entsprechend nachgerüstet/behandelt werden.

Stroh, Heu, ungeschältes Schilf, Sagex, etc. sind als Dekorationen nicht zugelassen.

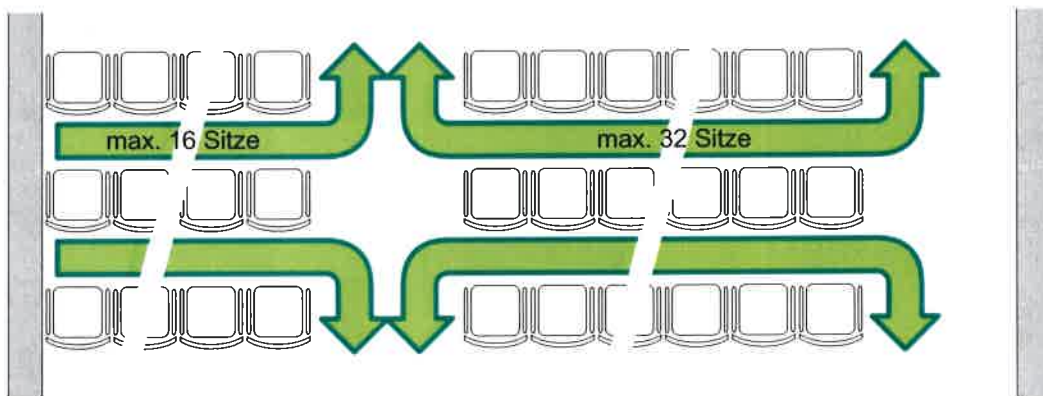
- Bei Konzertbestuhlungen ab 50 Sitzplätzen müssen die Stühle untereinander verbunden werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



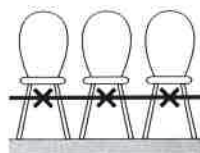
Anzahl Sitze pro Reihe



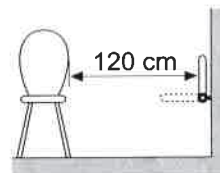
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden

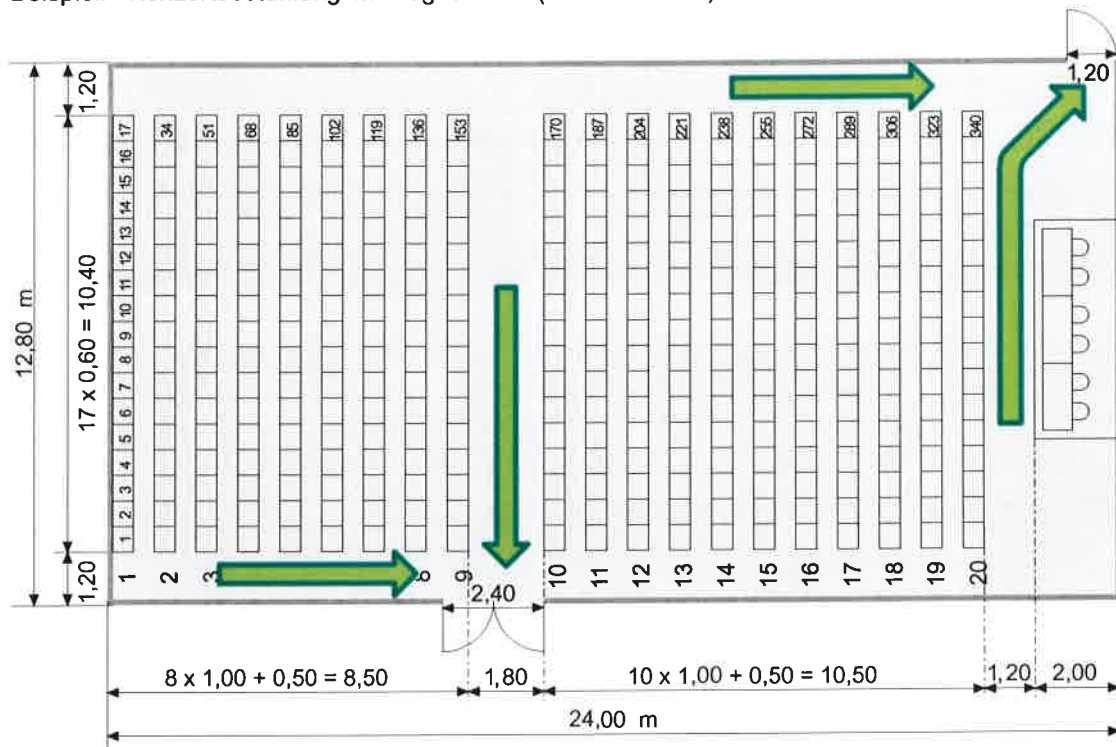


Unlösbar
vom Publikum



Selbständig
hochklappend

Beispiel: Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)



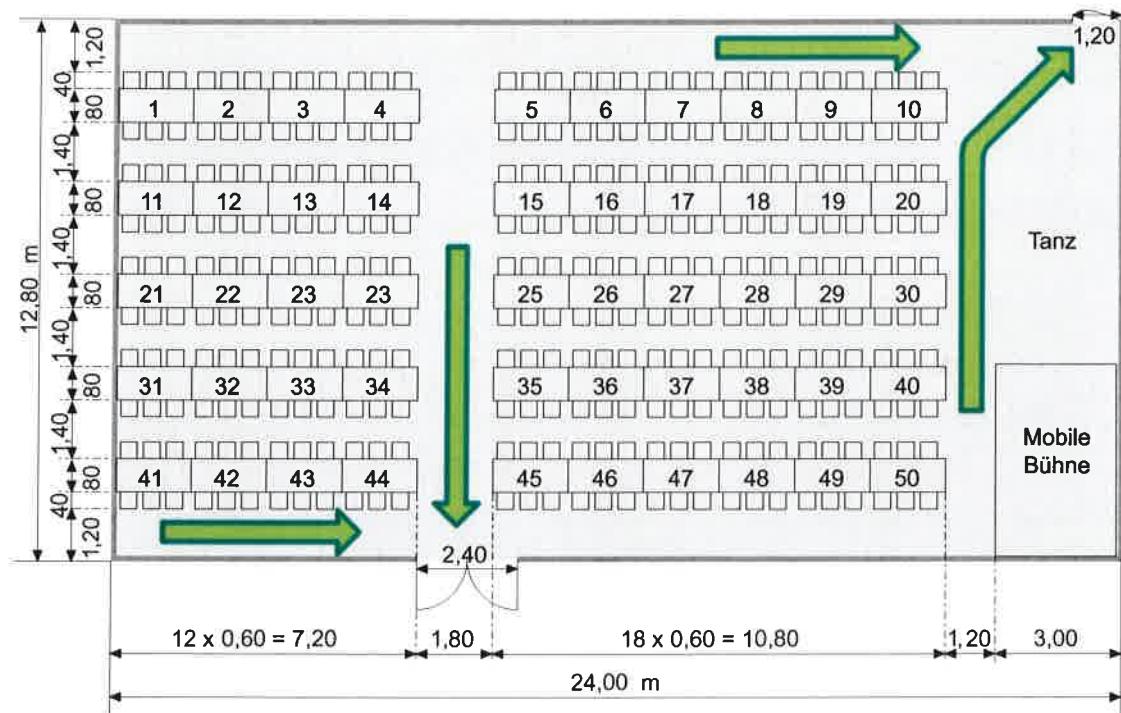
– Ausgangsbreiten

20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340 \times 60}{100} = 204$ cm

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1,20 m breit.

Beispiel: Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)



– Ausgangsbreiten

50 Tische à 6 Personen = 300 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{300 \times 60}{50} = 360 \text{ cm}$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; z.B. 2 x 1,80 m oder 1 x 2,40 m und 1 x 1,20 m oder 3 x 1,20 m.

– Abstände zwischen den Tischreihen: 1,40 m

Brandschutzbestimmungen Schulanlage Sennwald (Auszug aus dem AFS-Bericht vom 17.06.2002)

Personenbelegung Turnhalle

Schulgemeinde Sennwald, Staatsstrasse, 9466 Sennwald
Assek. Nr. 3466

1. Situation

Die Turnhalle befindet sich im Erdgeschoss und wird über den Haupteingang via Korridor erschlossen. Ein zweiter Ausgang befindet sich an der Nordfassade am hinteren Ende des Korridors.

2. Personenbelegung

Auf Grund der vorhandenen Fluchtmöglichkeiten dürfen sich in der Turnhalle, inkl. Geräteraum maximal **600 Personen** aufhalten.

4. Allgemeines

- 4.1 Sobald die Halle mit mehr als 50 Personen belegt wird, sind die Notausgänge zu aktivieren.
- 4.2 Am Notausgang aus dem Korridor bei der Bühne darf die Hebebühne während der Veranstaltung nicht angehoben sein, damit der Notausgang jederzeit benützbar ist. Dieser Notausgang ist für den Mehrzweckbetrieb unverzichtbar.
- 4.3 Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, paniktaugliche Benützbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv. aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden. Es empfiehlt sich, für diese Aufgaben ein Pflichtenheftteil aufzustellen. Dieser kann im allgemeinen Pflichtenheft der Saalbenützung eingebunden werden.
Damit alle Veranstalter über die selben Sicherheitsgrundbestimmungen informiert werden, sollen diese durch einen SIBE der Anlage, z.B. Hauswart, auf ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt werden.
- 4.4 Bei Veranstaltungen, welche die normale Mehrzweckhallenbenützung überschreiten oder über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Konzerte mit höheren Belegungszahlen, etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
- 4.5 Bei Veranstaltungen, welche über grössere Personenbelegung als die Grundbelegung oder eine erhöhte Brandgefährdung/Brandbelastung verfügen, ist eine Saalwache der Feuerwehr erforderlich.
- 4.6 Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung, etc., mit einer Kontrolle der maximalen Personenbelegung ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in der Halle nicht überschritten wird.
- 4.7 Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem Telefon für Notfallalarmierungen gewährleistet sein.

Brandschutzbestimmungen Schulanlage Frümsen

(Auszug aus dem AFS-Bericht vom 17.06.2002)

Personenbelegung Turnhalle

Schulgemeinde Frümsen, Spengelgasse, 9467 Frümsen
Assek. Nr. 2122

1. Situation

Die Turnhalle befindet sich im Erdgeschoss und wird über den Haupteingang via Korridor erschlossen. Ein zweiter Ausgang befindet sich im Geräteraum, welcher aber bei Unterhaltungen mit Bühne nur schwer zugänglich ist.

2. Personenbelegung

Auf Grund der vorhandenen Fluchtmöglichkeiten dürfen sich in der Turnhalle maximal **200 Personen** aufhalten (inkl. Geräteraum).

4. Allgemeines

- 4.1 Sobald die Halle mit mehr als 50 Personen belegt wird, ist der Notusgang über den Geräteraum zu aktivieren.
- 4.2 Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, paniktaugliche Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv. aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden. Es empfiehlt sich, für diese Aufgaben ein Pflichtenheftteil aufzustellen. Dieser kann im allgemeinen Pflichtenheft der Saalbenutzung eingebunden werden.
Damit alle Veranstalter über die selben Sicherheitsgrundbestimmungen informiert werden, sollen diese durch einen SIBE der Anlage, z.B. Hauswart, auf ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt werden.
- 4.3 Bei Veranstaltungen, welche über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuer-schutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
- 4.4 Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung, etc., mit einer Kontrolle der maximalen Personenbelegung ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in der Halle nicht überschritten wird.

Brandschutzbestimmungen Schulanlage Sax (Auszug aus dem AFS-Bericht vom 10.11.2005)

BRANDSCHUTZTECHNISCHE BETRIEBSBEWILLIGUNG

Bauvorhaben:	Neubau Turnhalle - Sanierung Zwischentrakt, Gaditsch, Sax
Vers.-Nr.:	2046/2045
Parz.-Nr.:	2558/2559
Gemeinde:	Sennwald

1. Ständig geltende Brandschutzbedingungen für den Betrieb

- 1.1 Das Betriebspersonal ist periodisch über das Verhalten im Brandfall sowie über die Bedienung der vorhandenen Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen zu instruieren.
- 1.2 In Treppenhäusern, Korridoren und den dazugehörigen Bereichen dürfen keine Elektroapparate (Verpflegungsautomaten, Kopiergeräte, Telefaxgeräte, etc.) aufgestellt werden.
- 1.3 Raucherabfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
- 1.4 Die Notbeleuchtung ist mindestens zweimal jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen.

2. Veranstaltungen

- 2.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benützbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitverantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stellvertreter durch den Veranstalter bestimmt werden.
Wir empfehlen, die Aufgaben und Pflichten in einem Pflichtenheft festzuhalten. Das Pflichtenheft des SIBE und SIBE-Stv. kann in ein allgemeines Pflichtenheft zur Hallen-Benutzung eingebunden werden.
Damit alle Veranstalter über dieselben Sicherheitsbestimmungen informiert sind, sollten diese rechtzeitig vor der Veranstaltung durch einen Sicherheitsbeauftragten der Schulanlage in die Aufgaben und Pflichten eingeführt werden.
- 2.2 Zu den Ausgängen der Halle / des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.
- 2.3 Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1,40 m einzuhalten.
Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.
- 2.4 Die maximale Belegung der Halle inkl. Nebenräumen ist auf 600 Personen beschränkt.
- 2.5 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc..

- 2.6 Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.
- 2.7 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandbefährdung, z.B. Maskenbälle, Disco, Rockkonzerte, etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuererschutzbekannteten der Gemeinde erforderlich.
- 2.8 Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:
1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen;
 2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benützbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege;
 3. Allgemeine Ordnung;
 4. Brandgefahren erkennen und verhindern;
 5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren.
- 2.9 Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.
- 2.10 Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.
- 2.11 Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem Notfalltelefon für Notalar-mierungen gewährleistet sein.
- 2.12 Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen ge-währleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszu-führen.
- 2.13 Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

Brandschutzbestimmungen Schulanlage Haag (Auszug aus dem AFS-Bericht vom 18.09.2017)

Brandschutztechnische Betriebsbewilligung

Bewilligungs-Nr. 2016-102
 Bauvorhaben Sanierung Turnhalle, Gleesenstrasse, 9469 Haag
 Grundstück-Nr. 21
 Vers.-Nr. 28.02871
 Gemeinde Senrwald
 Eigentümer Polt. Gemeinde Senrwald, Rathaus, 9467 Frömsen

1. Sachverhalt

- 1.1 Für das Bauvorhaben "Sanierung Turnhalle" fand am 05. Juli 2017 eine stichprobenartige Abnahmekontrolle statt. Die festgestellten Mängel, wurden uns am 22. August 2017 und am 13. September 2017 (Blitzschutz) als behoben bestätigt.
- 1.2 Somit kann festgestellt werden, dass das ausgeführte Projekt soweit ersichtlich der Verfügung 2016-102 vom 29.0.2016 entspricht.

2. Erwägungen

- 2.1 Die brandschutztechnische Betriebsbewilligung stützt sich auf das Gesetz über den Feuer-schutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abge-kürzt VV zum FSG) sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brand-schutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen).

Im speziellen ist die Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen zu beachten.

- 2.2 Die entsprechenden Gesetztestexte sind unter www.gallex.ch abrufbar. Die Brandschutz-vorschriften sowie weitere für den Brandschutz gültige Publikationen sind unter www.vkf.ch oder www.praever.ch aufgeführt.
- 2.3 Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartung zu gewährleisten. Die Kontrolle und Wartung von brandschutz-technischen Einrichtungen ist gemäss den gesetzlich vorgegebenen Kontrollintervallen durchzuführen. Zusätzliche Anforderungen gemäss Hersteller und Anlagebeschriebe sind zu beachten.
- 2.3.1 Die vorgegebenen Kontrollintervalle sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

2.3.2

Brandschutztechnische Einrichtung	Kontrollintervalle	Gesetzliche Grundlagen
Sicherheitsbeleuchtung	zwei Mal jährlich - jährlich (sofern mit Statusanzeige). Die Sicherheitsbeleuchtung muss während einer Betriebsdauer von 30 Minuten wirksam sein.	Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung“
Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher: - periodische Wartung gemäss Herstellerangaben	Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“
Rauch- und Wärme Ab-zugsanlagen	periodische Kontrolle	Brandschutzrichtlinie „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“
Blitzschutzsystem	Periodische Kontrollen werden durch GVA/AFS ausgelöst. nach einem Blitzschlag (Anlageneigentümer hat Meldung zu erstatten)	Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzsysteme“
Lufttechnische Anlagen	Brandschutzklappen und Brandfallsteuerungen sind periodisch zu kontrollieren.	Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen“

3. Verfügung

In Anwendung der erwähnten Rechtsgrundlagen wird folgendes verfügt:

- 3.1 Die Kontrolle und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.2 Die maximale Belegung für die Turnhalle beträgt 650 Personen.
Die maximale Belegung für den Mehrzweckraum beträgt 200 Personen.

4. Veranstaltungen

- 4.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen, z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschrittskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stv. durch den Veranstalter bestimmt werden.
Wir empfehlen, die Aufgaben und Pflichten in einem Pflichtenheft festzuhalten. Das Pflichtenheft des SIBE und SIBE-Stv. kann in ein allgemeines Pflichtenheft zur
- 4.3 Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten.
Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen Maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.
- 4.4 Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, so ist sie unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- 4.5 Bei Konzertbestuhlungen ab 100 Sitzplätzen sind die Stühle einer Sitzreihe untereinander so zu verbinden / zu koppeln, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. In Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.
- 4.6 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc.
- 4.7 Die Rettungszeichen (Fluchtwegpliktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.
- 4.8 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung, z.B. Maskenbälle, Disco, Rockkonzerte, etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
- 4.9 Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:
 - 1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen;
 - 2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege;
 - 3. Allgemeine Ordnung;
 - 4. Brandgefahren erkennen und verhindern;
 - 5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren.
- 4.10 Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken, z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.
- 4.11 Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.
- 4.12 Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuführen.
- 4.13 Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

Brandschutzbestimmungen Schulanlage Türggenau Salez (Auszug aus dem AFS-Bericht vom 20.10.2017)

Brandschutztechnische Betriebsbewilligung

Bauvorhaben Dachsanierung (Etappe 4) mit Photovoltaikanlage, Schulhaus Türggenau, Rheinhofstrasse 1, 9465 Salez
 Grundstück-Nr. 2885
 Vers.-Nr. 28.02882
 Gemeinde Sennwald
 Eigentümer Pollt. Gemeinde Sennwald, Rathaus, 9467 Frümsern

1. Sachverhalt

1.1 Im Zusammenhang mit der Dachsanierung und Photovoltaikanlage im Jahre 2016 wurde das Blitzschutzsystem nicht nach den gültigen VKF-Richtlinien angepasst und damit abgeschriben. Dadurch ist die Personenbelegung auf max. 300 Personen für die Turnhallennutzung (Mehrzwecknutzung) beschränkt. Anfang November 2016 wurde die Fluchttüre Nordseite direkt ins Freie ersetzt, der Standflügel war mit einem Kantenriegel versehen. Dieser Flügel wurde jetzt nachträglich mit einer Panikstange ausgerüstet. Am 17. Oktober 2017 fand eine Nachkontrolle zusammen mit Herr R. Siegrist statt. Es wurden bei den Fluchttüren keine Mängel festgestellt.

2. Erwägungen

2.1 Die brandschutztechnische Betriebsbewilligung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen).

Im Speziellen ist die Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen zu beachten.

2.2 Die entsprechenden Gesetztestexte sind unter www.gallex.ch abrufbar. Die Brandschutzvorschriften sowie weitere für den Brandschutz gültige Publikationen sind unter www.vkf.ch oder www.praever.ch aufgeführt.

2.3 Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartung zu gewährleisten. Die Kontrolle und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen ist gemäss den gesetzlich vorgegebenen Kontrollintervallen durchzuführen. Zusätzliche Anforderungen gemäss Hersteller und Anlagebeschriebe sind zu beachten.

2.3.1 Die vorgegebenen Kontrollintervalle sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

2.3.2

Brandschutztechnische Einrichtung	Kontrollintervalle	Gesetzliche Grundlagen
Sicherheitsbeleuchtung	zwei Mal jährlich - jährlich (sofern mit Statusanzeige). Die Sicherheitsbeleuchtung muss während einer Betriebsdauer von 30 Minuten wirksam sein.	Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Stromversorgung“
Löscheinrichtungen	Handfeuerlöscher: - periodische Wartung gemäss Herstellerangaben	Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“
Rauch- und Wärme Abzugsanlagen	periodische Kontrolle	Brandschutzrichtlinie „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“

3. Verfügung

In Anwendung der erwähnten Rechtsgrundlagen wird folgendes verfügt:

3.1 Die Kontrolle und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik durchzuführen und zu dokumentieren.

3.2 Die maximale Personenbelegung für die Turnhalle (Mehrzwecknutzung) beträgt **300 Personen**.

3.3 Für diese Nutzung muss der Kantenriegel des Turnhallenstandflügels (Breite der Türe i.L. 1.50 m) Höhe Gang vis à vis Musikraum dauerhaft offen fixiert sein.

4. Veranstaltungen

- 4.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss eine Sicherheit verantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stov. durch den Veranstalter bestimmt werden. Wir empfehlen, die Aufgaben und Pflichten in einem Pflichtenheft festzuhalten. Das Pflichtenheft des SIBE und SIBE-Stov. kann in ein allgemeines Pflichtenheft zur Mehrzweckhallen-Benutzung eingebunden werden. Damit alle Veranstalter über dieselben Sicherheitsbestimmungen informiert sind, sollten diese rechtzeitig vor der Veranstaltung durch einen Sicherheitsbeauftragten der Schulanlage in die Aufgaben und Pflichten eingeführt werden.
- 4.2 Zu den Ausgängen der Halle / des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.
- 4.3 Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten. Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen Maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.
- 4.4 Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, so ist sie unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- 4.5 Bei Konzertbestuhlungen ab 100 Sitzplätzen sind die Stühle einer Sitzreihe untereinander so zu verbinden / zu koppeln, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. In Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.
- 4.6 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc..
- 4.7 Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.
- 4.8 Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung, z.B. Maskenbälle, Disco, Rockkonzerte, etc. ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.
- 4.9 Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:
1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen;
 2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege;
 3. Allgemeine Ordnung;
 4. Brandgefahren erkennen und verhindern;
 5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren.
- 4.10 Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.
- 4.11 Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.
- 4.12 Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuführen.
- 4.13 Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.